

## **Zwölfte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 12. März 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 i. V. m. § 80 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), sowie § 19 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2013<sup>2</sup> erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Änderungssatzung:

### **Artikel 1**

Die Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 28. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 15. Oktober 2012<sup>3</sup>, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 35 wird folgender § 36 eingefügt:  
„§ 36 Fristen“
  - b) Der bisherige § 36 wird zu § 37.
2. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „zum Zeitpunkt der Wahl“ durch die Wörter „zum Zeitpunkt des Erlasses der Wahlbekanntmachung“ ersetzt.
3. Dem § 7 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen die seinem Geschäftsbereich unmittelbar zugeordneten Bereiche der Verwaltung zur Verfügung.“
4. In § 8 Absatz 2 Nummer 18 und § 19 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Tag“ durch die Wörter „Werktag (Montag bis Freitag)“ ersetzt.

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 328

<sup>2</sup> hochschulöffentlich bekanntgemacht am 06.03.2014

<sup>3</sup> hochschulöffentlich bekanntgemacht am 18.10.2012

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 Satz 3 und Absatz 9 Satz 1 sowie Absatz 10 werden nach den Wörtern „vor dem 1.Wahltag“ die Wörter „, bis 15 Uhr, im Wahlbüro des/der Wahlleiters/Wahlleiterin“ eingefügt.

b) In Absatz 11 werden nach den Wörtern „nach Ablauf der“ die Wörter „für den Wahlvorschlag geltenden“ eingefügt.

6. Dem § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht eine Wahlberechtigung zu mehreren Gremien, wird nur ein Wahlbriefumschlag verwendet.“

7. Dem § 23 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht eine Wahlberechtigung zu mehreren Gremien, legt er/sie alle Wahlscheine und Wahlumschläge in den Wahlbriefumschlag.“

8. Nach § 35 wird folgender § 36 eingefügt:

**„§ 36  
Fristen**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.“

9. Der bisherige § 36 wird § 37.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 20. November 2013 und der Genehmigung der Rektorin vom 12. März 2014.

Greifswald, den 12. März 2014

**Die Rektorin  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13.03.2014